



**JOHANNSEN**  
*Rechtsanwälte*

Hamburg Frankfurt am Main Berlin Köln

---

**Studienprogramm**  
**zum geprüften Versicherungsfachwirt (IHK) /**  
**zur geprüften Versicherungsfachwirtin (IHK)**



## **Vorlesung Versicherungsrecht**

**Obliegenheiten /**  
**Gefahrerhöhung**

**Dr. René Steinbeck**  
Fachanwalt für Versicherungsrecht

Johannsen Rechtsanwälte  
Hohenzollernring 38-40  
50672 Köln

Fon: 0221/47 44 63-0  
Fax: 0221/47 44 63-13  
[www.kanzlei-johannsen.de](http://www.kanzlei-johannsen.de)  
[steinbeck@kanzlei-johannsen.de](mailto:steinbeck@kanzlei-johannsen.de)



## **I. Obliegenheiten**

1. Rechtsnatur der Obliegenheiten
2. Gesetzliche Obliegenheiten
3. Vertragliche Obliegenheiten
4. Verhüllte Obliegenheiten
5. Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzungen
  - a) Kündigung
  - b) Leistungsfreiheit
    - aa) Voraussetzungen der Leistungsfreiheit
    - bb) Umfang der Leistungsfreiheit
6. Prüfungsschema

## **II. Gefahrerhöhung**

1. Das Gefahrerhöhungsverbot
  - a) Kündigungsrecht
  - b) Vertragsanpassung
  - c) Leistungsfreiheit
2. Die Anzeigepflicht bei Gefahrerhöhung
  - a) Kündigungsrecht
  - b) Vertragsanpassung
  - c) Leistungsfreiheit
3. Übersicht über die Kündigungssystematik
4. Übersicht über die Systematik der Leistungsfreiheit



## I. Obliegenheiten

### 1. Rechtsnatur der Obliegenheiten

Innerhalb des Versicherungsverhältnisses sind bestimmte „Regeln“ einzuhalten, damit das Prinzip der Gefahrgemeinschaft funktionieren kann. Dem Versicherungsnehmer werden in diesem Sinne Verhaltens-„Pflichten“ auferlegt, die als Obliegenheiten bezeichnet werden. Obliegenheiten sind keine „klassischen“ und echten Rechtspflichten, wie z. B. die Prämienzahlungspflicht des Versicherungsnehmers oder die Pflicht des Käufers zur Kaufpreiszahlung beim Kaufvertrag. Im Unterschied zu solchen „echten Rechtspflichten“ sind Verpflichtungen auf Grund von Obliegenheiten nicht einklagbar; ebenso wenig kann ihre Verletzung eine Schadensersatzpflicht nach sich ziehen. Obliegenheiten beinhalten Handlungs- und/oder Unterlassungsverpflichtungen, die dem Versicherungsnehmer auferlegt werden und von ihm in seinem eigenen Interesse tunlichst einzuhalten sind. Die Missachtung dieser Verhaltensregeln wirkt sich nämlich auf die Leistungspflicht des Versicherers aus. So kann eine Obliegenheitsverletzung zur teilweisen oder sogar zur vollständigen Leistungsfreiheit führen.

### 2. Gesetzliche Obliegenheiten

Die **gesetzlichen Obliegenheiten** legen dem VN ein bestimmtes Verhalten ohne weitere Vereinbarung unmittelbar kraft gesetzlicher Regelung auf. Gesetzliche Obliegenheiten für alle Versicherungszweige begründen z. B. die vorvertragliche Anzeigepflicht (§§ 16–22 VVG), die Unterlassungs- und Anzeigepflichten im Zusammenhang mit der Gefahrerhöhung (§§ 23–30 VVG), die Obliegenheit zur Anzeige des Versicherungsfalles (§ 33 VVG) sowie die Auskunft- und Belegpflicht (§ 34 VVG). In der Schadensversicherung sind die Anzeige der Mehrfachversicherung (§ 58 VVG), die Rettungsobliegenheit (§ 62 VVG) und die Veräußerungsanzeige (§ 71 VVG) als gesetzliche Obliegenheiten definiert.

### 3. Vertragliche Obliegenheiten

Von den gesetzlichen Obliegenheiten sind die zwischen den Parteien – regelmäßig über die Einbeziehung der AVB – vertraglich vereinbarten Obliegenheiten zu unterscheiden. Sofern Obliegenheiten vertraglich vereinbart werden, bestimmt § 28 VVG, in welcher Form Obliegenheitsverletzungen sanktioniert werden dürfen.



§ 28 VVG gemäß § 32 VVG halbzwingend, d. h. hiervon darf nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers abgewichen werden.

§ 28 VVG gibt im Ergebnis nur den Rahmen vor, innerhalb dessen die Verletzung vertraglich vereinbarter Obliegenheiten sanktioniert werden dürfen. D. h. wenn eine Obliegenheit bereits dem Grunde nach nicht vereinbart ist, kommt auch § 28 VVG nicht zur Anwendung.

Wenngleich § 28 VVG die möglichen Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung gesetzlich regelt, so entbindet dies den Versicherer nicht, zumindest die Rechtsfolge der Leistungsfreiheit in die vertragliche Vereinbarung mit dem VN einzubeziehen. Während das Kündigungsrecht nach § 28 Abs. 1 VVG auch ohne vertragliche Vereinbarung kraft Gesetzes gilt, kann sich der Versicherer auf die Rechtsfolge der Leistungsfreiheit nur berufen, wenn er diese auch vertraglich vereinbart hat (dies ergibt sich aus § 28 Abs. 2 Satz 1, der voraussetzt, dass die Leistungsfreiheit im Vertrag „bestimmt“ wurde). Um auf „Nummer sicher“ zu gehen, vereinbaren Versicherer im Rahmen ihrer AVB neben den jeweiligen Obliegenheiten in der Regel immer auch die in § 28 VVG aufgeführten Rechtsfolgen.

Übernimmt ein Versicherer gesetzliche Obliegenheiten in seine AVB und knüpft an deren Verletzung z. B. die Rechtsfolge der Leistungsfreiheit, so ist die ursprünglich gesetzliche Obliegenheit wie eine vertragliche Obliegenheit zu behandeln und unterliegt dem Anwendungsbereich des § 28 VVG.

#### **4. Verhüllte Obliegenheiten**

Unter „Verhüllten Obliegenheiten“ versteht man Obliegenheiten, die zunächst den Eindruck erwecken, als handelte es sich hierbei um Risikoausschlussklauseln. Versicherer behalten sich durch ihre Allgemeinen Versicherungsbedingungen häufig vor, bestimmte Fälle vom Versicherungsschutz von vornherein auszuschließen. Wenn ein Risikoausschluss gegeben ist, besteht dann von vornherein kein Versicherungsfall und damit keine Leistungspflicht des Versicherers. Versicherer versuchen mitunter, Sachverhalte, die eigentlich eine Obliegenheit des Versicherungsnehmers darstellen und damit nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen des § 28 VVG zur (teilwei-



sen) Leistungsfreiheit führen, als Risikoausschlussklauseln umzugestalten. Unter der Überschrift „Ausschluss und Beschränkung der Haftung“ lautete z. B. eine Regelung in den AVB-Werkverkehr (Bereich der Transportversicherung) wie folgt:

*„Ausgeschlossen von der Haftung sind folgende Gefahren und Schäden: (...) durch nicht verkehrssicheren Zustand der Fahrzeuge (...).“*

In diesem Fall war ein Fahrzeug infolge eines Bremsmanövers von der Fahrbahn abgekommen. Ein Gutachter, der im Auftrag der Staatsanwaltschaft tätig geworden war, hatte festgestellt, dass die Bremssysteme der Zugmaschine nicht mit dem Bremssystem des Tief-laders abgestimmt waren und es deshalb zu dem Unfall gekommen sei. Der Versicherer verweigerte daher seine Leistungspflicht und meinte, dass ein Risikoausschluss gegeben sei. Der BGH entschied in diesem Falle, dass es sich nicht um einen Risikoausschluss, sondern vielmehr um die (verhüllte) Obliegenheit handele, dass Fahrzeug im verkehrssicheren Zustand zu halten.

Eine Obliegenheit ist – in Abgrenzung zu einem Risikoausschluss – immer dann anzunehmen, wenn sie den Fortbestand des Anspruchs auf die Versicherungsleistung von einem **Verhalten** des Versicherungsnehmers abhängig macht. Sofern eine als Risikoausschluss formulierte Klausel in ihrem Kern an ein bestimmtes Verhalten des Versicherungsnehmers anknüpft, so ist sie – unabhängig von ihrer Formulierung – als Obliegenheiten zu behandeln, d. h. es müssen die gesetzlich erschwerten Voraussetzungen gegeben sein, damit sich der Versicherer auf Leistungsfreiheit berufen kann. Das bloße Vorliegen des Risikoaus-schlussstatbestandes reicht nicht.

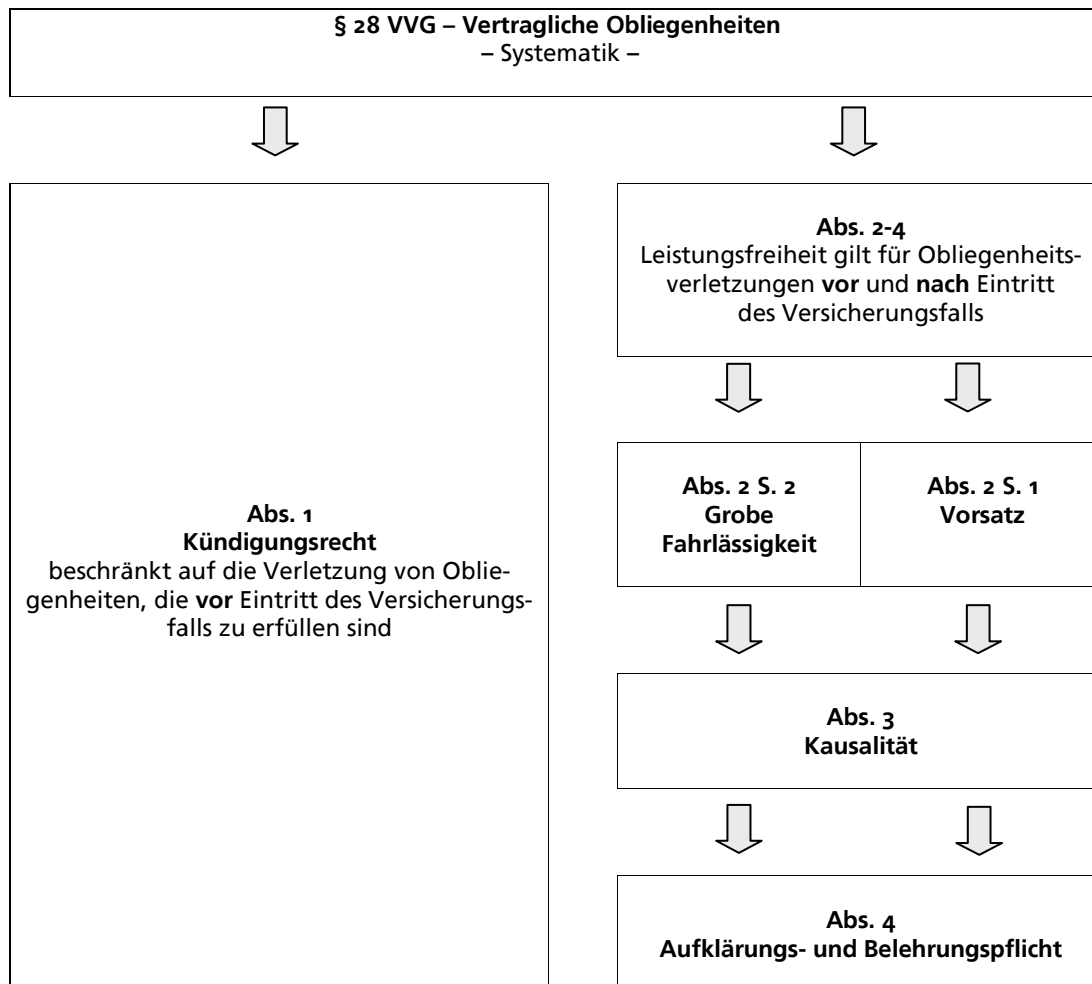
## 5. Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzungen

Die Struktur des § 28 VVG weist eine Differenzierung zwischen den zwei zur Verfügung stehenden Sanktionen des Versicherers auf: Das **Kündigungsrecht** auf der einen Seite ist geregelt in Abs. 1, während das – von der Kündigung unabhängige – Recht zur Berufung auf **Leistungsfreiheit** in den Abs. 2 bis 4 geregelt ist.

Innerhalb der Frage der Leistungsfreiheit wird differenziert zwischen den Verschuldens-graden Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, sofern es um den Umfang der Leistungsfreiheit



geht. Einheitlich gelten wiederum die Abs. 3 und 4 für grob fahrlässige wie für vorsätzliche Obliegenheitsverletzungen im Sinne des Abs. 2:



**a) Kündigung**

Das Recht zur Kündigung des Versicherungsvertrages steht dem Versicherer nur zu, wenn der VN eine **vor** Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllende Obliegenheiten mindestens grob fahrlässig verletzt hat.

- **Zeitliche Voraussetzung:** vor Eintritt des Versicherungsfalls
- **Verschuldensvoraussetzung:** mindestens grobe Fahrlässigkeit



☞ **BEACHTEN: Leichte Fahrlässigkeit** (übersetzt: eine „Schusseligkeit“, die jedem mal passieren kann) ist im Rahmen von Obliegenheitsverletzungen generell bedeutungslos (dies ist eine wichtige Neuerung im Zuge der VVG-Reform), d. h. der Versicherer kann nicht einmal kündigen!

## **b) Leistungsfreiheit**

### **aa) Voraussetzungen der Leistungsfreiheit**

#### ➤ **1. Objektiv muss eine Obliegenheitsverletzung vorliegen**

Die Leistungsfreiheit ist – im Unterschied zur Kündigung – möglich sowohl für Obliegenheitsverletzungen vor Eintritt des Versicherungsfalls als auch bei Obliegenheitsverletzungen nach Eintritt des Versicherungsfalls.

#### ➤ **2. Vertragliche Vereinbarung der Leistungsfreiheit**

Die Rechtsfolge der Leistungsfreiheit muss vertraglich vereinbart sein; ohne vertragliche Vereinbarung erfolgt auch kein Rückgriff auf § 28 VVG; dieser bildet lediglich den gesetzlichen „Rahmen“.

#### ➤ **3. Verschulden: mindestens grobe Fahrlässigkeit**

Das Recht zur Berufung auf Leistungsfreiheit setzt voraus, dass die Obliegenheitsverletzung mindestens grob fahrlässig begangen wurde. Leicht fahrlässige Verfehlungen können generell nicht mehr bestraft werden (s. o.). Zu beachten ist hierbei, dass der VN sich entlasten muss, d. h. er muss beweisen, gerade nicht grob fahrlässig, sondern nur leicht fahrlässig oder sogar vollkommen schuldlos gehandelt zu haben.

#### ➤ **4. Kausalität (Ausnahme: Arglist)**

Sofern der VN nicht arglistig gehandelt hat, ist weiterhin ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Obliegenheitsverletzung und dem Eintritt des Versicherungsfalls oder dem Umfang der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich. Es ist hiernach die Kontrollfrage zu stellen, ob der Versicherungsfall auch ohne die Obliegenheitsverletzung eingetreten wäre, oder ob der Versicherer seine Schadensfeststellungspflicht auch ohne die Obliegenheitsverletzung nicht hätte erfüllen können.



➤ **5. Belehrung (nur bei Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten)**

Weiterhin ist – sofern es sich um die Verletzung einer Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit handelt – die vorherige Belehrung des VN über die Rechtsfolge der Leistungsfreiheit in Textform erforderlich.

**bb) Umfang der Leistungsfreiheit**

Was den Umfang der Leistungsfreiheit betrifft, so ist zwischen der groben Fahrlässigkeit auf der einen und Vorsatz/Arglist auf der anderen Seite zu unterscheiden. Während vorsätzliche und arglistige Obliegenheitsverletzungen mit der vollen Leistungsfreiheit bestraft werden (100%), erfolgt bei der groben Fahrlässigkeit eine Kürzung des Versicherungsanspruchs „entsprechend der Schwere des Verschuldens“. Je nachdem, wie schwer das Verschulden des VN wiegt, erfolgt hiernach ein prozentualer Abzug von seinem Versicherungsanspruch.

Die Problematik dieses so genannten „Quotenmodells“ besteht darin, dass es relativ unbestimmt ist und daher noch geeignete Kriterien zu finden sind, nach denen sich ein Verschulden als „weniger schwer“ oder „mehr schwer“ einordnen lässt. So könnte ein Kriterium z. B. die Motivlage des VN sein, weniger schwer wiegt eine Obliegenheitsverletzung, wenn er diese aus „Zeitdruck“ begangen hat, während es schwerer wiegt, wenn er eine gleichgültige Gesinnung aufweist („Ist mir doch egal“).

Eine zur Quotelungsmethode vertretene Modell besteht darin, zunächst einmal immer von einer 50%-igen Kürzung auszugehen und dann zu schauen, zu welcher Seite „das Pendel ausschlägt“, d. h. bei Anzeichen für weniger grobes Verschulden wird der Kürzungsanteil reduziert (< 50%) und bei größerem Verschulden erhöht (> 50%).

**6. Prüfungsschema**

In den meisten aller Fälle wird die Frage nach der Wirksamkeit einer vom Versicherer unter Berufung auf § 28 Abs. 1 VVG erklärten Kündigung des Versicherungsvertrages einhergehen mit der Berufung auf Leistungsfreiheit. Der Grund hierfür liegt darin, dass der Versicherer von Obliegenheitsverletzungen regelmäßig erst dann Kenntnis erlangt, wenn ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist und vom Versicherungsnehmer bedingungsgemäße Leistung eingefordert wird. Ohne den – zumindest behaupteten – Eintritt eines Versi-



# JOHANNSEN

*Rechtsanwälte*

Hamburg Frankfurt am Main Berlin Köln

---

cherungsfalles wird der Versicherer regelmäßig gar keinen Anlass haben, das Verhalten des Versicherungsnehmers auf Obliegenheitsverletzungen zu prüfen.



Kündigung nur vor Eintritt des Versicherungsfalles	Leistungsfreiheit/Leistungskürzung vor oder nach Eintritt des Versicherungsfalles	
	Leistungskürzung bei Grober Fahrlässigkeit	Leistungsfreiheit bei Vorsatz
↓	↓	↓
<p><b>1. Obliegenheitsverletzung vor Eintritt des Versicherungsfalles</b> Allein das Kündigungsrecht des VR ist noch an die zeitliche Voraussetzung einer Verletzung vor Eintritt des Versicherungsfalles geknüpft. Die <b>Beweislast</b> für das Vorliegen einer Obliegenheitsverletzung trägt der VR.</p> <p><b>2. Mindestens grobe Fahrlässigkeit</b> Dem Wortlaut des § 28 Abs. 1 VVG ist zu entnehmen, dass der VN sich hier zu entlasten hat, d.h. er hat darzulegen und zu beweisen, nicht grob fahrlässig oder gar vorsätzlich gehandelt zu haben.</p> <p><b>3. Frist</b> Die 1-monatige Ausschlussfrist, die bereits § 6 Abs. 1 VVG a.F. vorsieht, bleibt.</p>	<p><b>1. Obliegenheitsverletzung</b> Auf Grund des vereinheitlichten Systems kommt es nicht mehr darauf an, wann die Obliegenheit verletzt wurde. Die <b>Beweislast</b> für das Vorliegen einer Obliegenheitsverletzung trägt der VR.</p> <p><b>2. Grobe Fahrlässigkeit</b> Grobe Fahrlässigkeit wird vermutet; der VN trägt die <b>Beweislast</b>, nur leicht fahrlässig gehandelt zu haben. Gem. § 28 Abs. 2 S. 2, 2. HS VVG hat der VN den Entlastungsbeweis zu führen und muss darlegen, völlig schuldlos bzw. nur leicht fahrlässig gehandelt zu haben.</p> <p><b>3. Kausalität</b> Die Leistungspflicht des VR bleibt soweit bestehen, wie sich die Obliegenheitsverletzung nicht ausgewirkt hat, weder auf den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles, noch auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht</p> <p><b>4. Schwere des Verschuldens</b> <b>NEU:</b> Im Rahmen der weiteren Abwägung ist zu prüfen, ob und inwieweit die Leistungspflicht des VR entsprechend der Schwere des Verschuldens weiter zu kürzen ist</p> <p><b>5. Belehrung</b> <b>NEU:</b> In Bezug auf die Rechtsfolgen bei der Verletzung von Auskunfts- o. Aufklärungsobliegenheiten <b>nach</b> Eintr. Versicherungsfalles bedarf es „gesonderter Mitteilung in Textform“, § 126b.</p>	<p><b>1. Obliegenheitsverletzung</b> Auf Grund des vereinheitlichten Systems kommt es nicht mehr darauf an, wann die Obliegenheit verletzt wurde. Die <b>Beweislast</b> für das Vorliegen einer Obliegenheitsverletzung trägt der VR.</p> <p><b>2. Vorsatz</b> <b>NEU:</b> Die Beweislast für Vorsatz trägt der VR.</p> <p><b>3. Kausalität</b> <b>NEU:</b> Die Leistungspflicht des VR bleibt soweit bestehen, wie sich die Obliegenheitsverletzung nicht ausgewirkt hat, weder auf den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles, noch auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht</p> <p><b>4. Belehrung</b> <b>NEU:</b> Nur in Bezug auf die Rechtsfolgen bei der Verletzung von Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheiten <b>nach</b> Eintritt des Versicherungsfalles bedarf es der „gesonderten Mitteilung in Textform“, § 126b BGB.</p>



## II. Gefahrerhöhung

Um eine Gefahrerhöhung handelt es sich, wenn sich der status quo der gefahrerheblichen Umstände bei Antragstellung dauerhaft ändert und hierdurch die Möglichkeit einer Risikoverwirklichung erhöht wird. Im Unterschied zur vorvertraglichen Anzeigepflicht, die dem Versicherer die Möglichkeit gibt, von vornherein von einem Vertragsabschluss abzusehen, eröffnen die Regelungen über die Gefahrerhöhung dem Versicherer die Möglichkeit, sich von einem nachträglich erhöhten Risiko insgesamt durch Kündigung des Vertrages zu trennen.

Ob eine Gefahrerhöhung vorliegt ist nach einer „ganzheitlichen Betrachtungsweise“ zu entscheiden. Es kommt in diesem Zusammenhang nicht darauf an, ob einzelne neue Gefahrenquellen entstanden sind, sondern darauf, ob sich die Risikolage insgesamt gesehen erhöht hat.

Die Regelungen zu den Rechtsfolgen bei einer Gefahrerhöhung zeichnen sich durch eine geordnete Systematik aus. § 23 VVG bildet die Basisvorschrift, die einen abschließenden Katalog von Obliegenheiten enthält, welche es seitens des Versicherungsnehmers im Zusammenhang mit Fragen der Gefahrerhöhung zu beachten gilt. Verstößt der Versicherungsnehmer gegen diese Pflichten, regelt

- § 24 VVG – die Kündigung,
- § 25 VVG – die Vertragsanpassung und
- § 26 VVG – die Leistungsfreiheit

als die in Betracht kommenden Rechtsfolgen.





stoß gegen die in § 23 Abs. 1 VVG normierte Pflicht berechtigt den Versicherer zwar ebenfalls zur Kündigung, jedoch nur mit einer Frist von einem Monat.

Der Gesetzgeber weicht hier von dem die VVG-Reform durchziehenden Grundsatz ab, wonach – wie z.B. bei § 28 VVG – leicht fahrlässige Verfehlungen des Versicherungsnehmers folgenlos bleiben sollen. Der Grund für eine Abweichung im Bereich der Gefahrerhöhung ist darin zu sehen, dass sich die Unachtsamkeit des Versicherungsnehmers hier nicht lediglich in einer einmaligen Folge auswirkt, sondern einen den Versicherer auch in der Zukunft belastenden Dauerverstoß darstellt. Diese dauerhafte Veränderung der Risikolage, die ihrerseits zahlreiche Versicherungsfälle nach sich ziehen kann, soll den Versicherer auch bei leicht fahrlässigen Verfehlungen berechtigen, sich von dem Vertragsverhältnis – wenn auch mit einer Kündigungsfrist von einem Monat – zu lösen.

<b>Einfache Fahrlässigkeit</b>	<b>Grobe Fahrlässigkeit/Vorsatz</b>
<b>Recht zur Kündigung binnen Monatsfrist ab Kenntnis, § 24 Abs. 1 S. 2 VVG</b>	<b>Recht zur fristlosen Kündigung, § 24 Abs. 1 S. 1 VVG</b>

Zu beachten ist weiterhin, dass das Recht zur Kündigung – sei es das fristlose oder das binnen Monatsfrist auszuübende – gem. § 24 Abs. 3 VVG erlischt, wenn es nicht innerhalb 1 Monats ab Kenntnis ausgeübt wird oder sich im Zeitpunkt der Kündigung schon wieder derjenige Zustand eingestellt hat, der vor der Gefahrerhöhung bestand.

Beispiel: Der in der Werkstatt abhanden gekommene Fahrzeugschlüssel wird wiedergefunden.

Hinsichtlich der Beweislastverteilung gilt Folgendes: Es wird vermutet, dass der Versicherungsnehmer zumindest grob fahrlässig gehandelt hat. Der Versicherungsnehmer muss also Umstände dartun und beweisen, die sein Verhalten in einem milderem Licht erscheinen lassen als das der groben Fahrlässigkeit..



## b) Vertragsanpassung

Bei der Möglichkeit der Vertragsanpassung handelt es sich um ein neues „Instrument“ auf der Rechtsfolgenseite, welches dem Versicherer „an Stelle“ des Kündigungsrechts zusteht und folgerichtig auch an identische Voraussetzungen geknüpft ist.

Der Versicherer hat also die Wahl ob er kündigt oder den Vertrag – zu geänderten Bedingungen – fortbestehen lässt. Entscheidet er sich für die letztere Alternative, hat er wiederum die Wahl zwischen einer Prämienhöhung oder der Vereinbarung eines Risikoauschlusses bzgl. des erhöhten Gefahrenbestandes.

Wählt der Versicherer die Alternative einer Prämienhöhung, so trägt er die Beweislast dafür, dass die erhöhte Prämie seinen Geschäftsgrundsätzen entspricht und angemessen ist. Erhöht der Versicherer die Prämie um mehr als 10 %, so ist der Versicherungsnehmer seinerseits gem. § 25 Abs. 3 VVG berechtigt den Versicherer, das Vertragsverhältnis innerhalb eines Monats nach Zugang der Erhöhungsmittelung ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Den Beginn dieser Frist mit Zugang der Mitteilung beim Versicherungsnehmer hat der Versicherer zu beweisen. Zu berücksichtigen ist ferner, dass die Frist nicht beginnt, wenn der Versicherungsnehmer nicht zusammen mit der Erhöhungsmittelung auf das ihm zustehende Kündigungsrecht hingewiesen wurde.

## c) Leistungsfreiheit

<b>Einfache Fahrlässigkeit</b>	<b>Grobe Fahrlässigkeit</b>	<b>Vorsatz</b>
<b>Volle Leistungspflicht</b> – weder Leistungsfreiheit noch Leistungskürzung	<b>verschuldens- und kausalitätsabhängige Leistungskürzung</b>	<b>kausaliätsabhängige Leistungsfreiheit</b>

Die Abkehr vom Alles-oder-Nichts-Prinzip nach den bisher bekannten Grundsätzen wirkt sich auch im Recht der Gefahrerhöhung aus. Hier gelten – wie auch bei § 28 VVG – folgende Grundsätze:

- Die leicht fahrlässig herbeigeführte Gefahrerhöhung berechtigt den zwar zur (ordentlichen) Kündigung, ist für den Umfang des Leistungsanspruchs des Versicherungsnehmers aber unmaßgeblich.



- Im Falle grober Fahrlässigkeit kommt das sog. Quotenmodell zur Anwendung, d.h. es wird innerhalb des Verschuldensgrades der groben Fahrlässigkeit nochmals differenziert nach der Schwere des Verschuldens.
- Nur bei Vorsatz droht dem Versicherungsnehmer die volle Leistungsfreiheit.
- Das Recht zur Berufung auf Leistungsfreiheit wird durch § 26 Abs. 3 Ziff. 1 VVG an ein umfassendes Kausalitätserfordernis geknüpft, d.h. der Umfang der Leistungsfreiheit ist zunächst einmal davon abhängig, inwieweit sich die Gefahrerhöhung überhaupt auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ausgewirkt hat.

Beispiel: Sofern der Versicherungsnehmer grundsätzlich einen Leistungsanspruch in Höhe von 10.000,00 € hatte, sich die Gefahrerhöhung aber nur auf einen Anteil von 8.000,00 € ursächlich ausgewirkt hat, wird der Versicherer bei Vorsatz des Versicherungsnehmers auch nur in Höhe von 8.000,00 € von seiner Leistung frei. Hat der Versicherungsnehmer lediglich grob fahrlässig gehandelt, so ist von dem verbleibenden Versicherungsanspruch in Höhe von 8.000,00 € eine weitere Kürzung „entsprechend der Schwere des Verschuldens“ vorzunehmen. Führt die Abwägung zur Annahme einer „mittleren groben Fahrlässigkeit“, würde sich der „kausale Anteil“ von 8.000,00 € noch einmal um 50 % reduzieren auf 4.000,00 €.

Die **Beweislast** für eine fehlende Kausalverknüpfung trägt der Versicherungsnehmer, d.h. er muss Umstände dartun und beweisen, aus den folgt, dass sich die Gefahrerhöhung nicht auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht ausgewirkt hat.

## 2. Anzeigepflichten bei Gefahrerhöhung

Neben dem primären Gefahrerhöhungsverbot knüpfen die §§ 24-26 VVG auch Rechtsfolgen an die Verletzung nachgeordneter **Anzeigepflichten**. Derjenige Versicherungsnehmer, der eine Gefahrerhöhung nicht verursacht hat, kann sich nicht einfach „zurücklehnen“, sondern hat den Versicherer über die Gefahrerhöhung zu informieren, wenn er von ihr Kenntnis erhält, um diesem so zumindest noch die Möglichkeit zu eröffnen, einer Schadensentstehung oder -ausweitung entgegenzuwirken.



Die in den Abs. 2 und 3 der Basisvorschrift § 23 VVG normierten Anzeigepflichten werden hinsichtlich ihrer Rechtsfolgen einheitlich behandelt, was die Handhabung in der Praxis erheblich erleichtert. Erkennt der Versicherungsnehmer, dass er ohne Einwilligung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat oder tritt eine Gefahrerhöhung unabhängig von seinem Willen ein, hat er dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

**a) Kündigungsrecht**

Das Recht des Versicherers zur Kündigung des Versicherungsvertrages besteht bei der unverschuldeten Gefahrerhöhung in gleichem Maße wie bei der leicht fahrlässigen Gefahrerhöhung gem. § 23 Abs. 1 VVG, d.h. die Kündigung ist zulässig unter Einhaltung einer 1-monatigen Frist.

Auch hier erlischt das Kündigungsrecht in den bereits beschriebenen Fällen des § 24 Abs. 3 VVG.

**b) Vertragsanpassung**

Die Möglichkeit der Vertragsanpassung „an Stelle“ der Kündigung steht dem Versicherer im Falle der unverschuldeten Gefahrerhöhungstatbestände folgerichtig insoweit zu, als das Recht zur Kündigung besteht.

**c) Leistungsfreiheit**

Auch die Verletzung der nachgelagerten Anzeigepflichten bei vorausgegangener unverschuldeter Gefahrerhöhung kann die Leistungsfreiheit des Versicherers nach sich ziehen. Das Recht zur Berufung auf Leistungsfreiheit erwächst dem Versicherer, wenn „(...) der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen.“

Es bedarf somit zunächst der Feststellung, wann der Versicherungsnehmer die Gefahrerhöhung selbst erkannt hat und zu welchem Zeitpunkt dem Versicherer dann bei – unterstelltem – vertragsgemäßigem Verhalten des Versicherungsnehmers eine entsprechende Anzeige zugegangen wäre.



Erforderlich ist auf Seiten des Versicherungsnehmers eine positive Kenntnis, wobei die arglistig veranlasste Unkenntnis der positiven Kenntnis gleichzustellen ist.

Hat der Versicherungsnehmer positive Kenntnis, muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen. Ab dem hypothetischen Zugang dieser (unterlassenen) Anzeige läuft dann die für die Frage der Leistungsfreiheit maßgebliche 1-Monats-Frist:

- tritt der Versicherungsfall innerhalb dieses Monats ein, besteht volle Leistungspflicht,
- liegt der Eintritt des Versicherungsfalles außerhalb der 1-Monatsfrist besteht grundsätzlich Leistungsfreiheit, es sei denn, die Anzeige wurde lediglich leicht fahrlässig unterlassen.

In allen anderen Fällen richtet sich das Ausmaß der Leistungsfreiheit primär nach dem Kausalitätsgrad und sekundär dann nach dem Grad des Verschuldens.

Weiterhin gilt auch hier eine Koppelung des Rechts zur Berufung auf Leistungsfreiheit an eine fristgemäße Kündigung binnen Monatsfrist, § 26 Abs. 3 Ziff. 2 VVG.



### 3. Übersicht zur Kündigungssystematik

<p><b>§ 23 Abs. 1 Gefahrerhöhungsverbot</b></p> <p>= Obliegenheit, Gefahrerhöhungen selbst zu unterlassen bzw. deren Vornahme durch Dritte zu unterbinden</p>	<p><b>§ 23 Abs. 2 Anzeigepflicht</b></p> <p>= Obliegenheit, die unter Verstoß des VN gegen Abs. 1 eingetretene Gefahrerhöhungen unverzüglich anzuzeigen</p>	<p><b>§ 23 Abs. 3 Anzeigepflicht</b></p> <p>= Obliegenheit, Gefahrerhöhungen, die ohne Willen des VN eingetreten sind, unverzüglich ab Kenntnis anzuzeigen</p>
---	---	--



<p><b>§ 24 Abs. 1 VVG</b></p> <p>↓      ↓</p>		<p><b>§ 24 Abs. 2 VVG</b></p> <p>Außerordentliche Kündigung mit einer Frist von <b>1 Monat</b>; die Art des Verschuldens spielt keine Rolle</p>
<p><b>S. 1</b></p> <p><b>Vor-</b> <b>satz/grobe</b> <b>Fahrlässigkeit</b></p> <p>Außerordentl. <b>fristlose</b> Kündigung</p>	<p><b>S. 2</b></p> <p><b>Einfache</b> <b>Fahrlässigkeit</b></p> <p>Außerordentl. Kündigung mit Frist von <b>1 Monat</b></p>	

